

Kreissatzung des Kirchenkreises Tecklenburg der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 1. Dezember 2008

(KABl. 2008 S. 340)

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1	Erste Satzung zur Änderung der Kreissatzung des Evangelischen Kirchenkreises Tecklenburg der Evangelischen Kirche von Westfalen	1. Juli 2019	KABl. 2019 S. 130	§ 10 §§ 11-13 §§ 14-15	neu gefasst aufgehoben neu nummeriert

Inhaltsübersicht¹

- § 1 Kirchenkreis, Kirchengemeinden
- § 2 Körperschaftsrechte, Siegel
- § 3 Leitung des Kirchenkreises
- § 4 Vertretungsbefugnis
- § 5 Mitglieder der Kreissynode
- § 6 Mitglieder des Kreissynodalvorstandes
- § 7 Ausschüsse und Beauftragte des Kirchenkreises
- § 8 Zusammensetzung und Arbeit der Ausschüsse
- § 9 Geschäftsordnung
- § 10 Verband
- § 11 Bekanntmachung von Satzungen
- § 12 Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

Die Kreissynode des Kirchenkreises Tecklenburg hat auf Grund von Artikel 104 Absatz 1 der Kirchenordnung (KO)² der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Kreissatzung beschlossen:

¹ Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

² Nr. 1

§ 1**Kirchenkreis, Kirchengemeinden**

(1) 1Der Kirchenkreis Tecklenburg der Evangelischen Kirche von Westfalen wurde gegründet durch die Verfügung des Konsistoriums Nr. 641 C des Königlichen Konsistoriums in Münster vom 9. Juli 1818 (Amtsblatt der Königlich Preußischen Regierung zu Münster, Jahrgang 1818, Seite 207-209) (die Verfügung des Ministeriums für geistliche Angelegenheiten zur Neueinteilung der Diözesanbezirke in den Regierungsbezirken Arnberg und Münster datiert vom 11. Juni 1818),

geändert durch Verfügung des Königlichen Konsistoriums in Münster vom 10. Dezember 1872 (Kirchliches Amtsblatt des Königlichen Konsistoriums der Provinz Westfalen, Jahrgang 1872 S. 93–94)

und geändert durch Beschluss des Provinzialkirchenrates vom 11. März 1933 in Verbindung mit der staatlichen Genehmigung durch den Regierungsbezirk Münster vom 20. März 1933 (Kirchliches Amtsblatt der Kirchenprovinz Westfalen 1933 S. 48).

2Im Kirchenkreis Tecklenburg sind heute folgende Kirchengemeinden zusammengeslossen:

- Evangelische Kirchengemeinde Hörstel
- Evangelische Kirchengemeinde Ibbenbüren
- Evangelische Kirchengemeinde Kattenvenne
- Evangelische Kirchengemeinde Ladbergen
- Evangelische Kirchengemeinde Lengerich
- Evangelische Kirchengemeinde Lienen
- Evangelische Kirchengemeinde Lotte
- Evangelische Kirchengemeinde Mettingen
- Evangelische Kirchengemeinde Neuenkirchen-Wettringen
- Evangelische Kirchengemeinde Recke
- Evangelische Kirchengemeinde Jakobi zu Rheine
- Evangelische Kirchengemeinde Johannes zu Rheine
- Evangelische Kirchengemeinde Schale
- Evangelische Kirchengemeinde Tecklenburg
- Evangelische Kirchengemeinde Wersen
- Evangelische Kirchengemeinde Wersen-Büren
- Evangelische Kirchengemeinde Westerkappeln

(2) Die Kirchengemeinden sind Regionen zugeordnet:

Region Mitte

- Evangelische Kirchengemeinde Ibbenbüren
- Evangelische Kirchengemeinde Tecklenburg

Region West

- Evangelische Kirchengemeinde Hörstel
- Evangelische Kirchengemeinde Neuenkirchen-Wettringen
- Evangelische Kirchengemeinde Jakobi zu Rheine
- Evangelische Kirchengemeinde Johannes zu Rheine

Region Süd

- Evangelische Kirchengemeinde Kattenvenne
- Evangelische Kirchengemeinde Ladbergen
- Evangelische Kirchengemeinde Lengerich
- Evangelische Kirchengemeinde Lienen

Region Nord

- Evangelische Kirchengemeinde Lotte
- Evangelische Kirchengemeinde Mettingen
- Evangelische Kirchengemeinde Recke
- Evangelische Kirchengemeinde Schale
- Evangelische Kirchengemeinde Wersen
- Evangelische Kirchengemeinde Wersen-Büren
- Evangelische Kirchengemeinde Westerkappeln

(3) Die Kirchengemeinden sind innerhalb der Regionen zur Zusammenarbeit verpflichtet.

§ 2

Körperschaftsrechte, Siegel

(1) Der Kirchenkreis führt als Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Siegel.

(2) Das Siegelbild zeigt einen Anker mit Ring und Haken und einem zu einem Kreuz verlängerten Querbalken und ist umschlossen mit den Worten: „Kirchenkreis Tecklenburg“.

§ 3

Leitung des Kirchenkreises

- (1) Der Kirchenkreis wird von der Kreissynode und in ihrem Auftrag vom Kreissynodalvorstand geleitet.
- (2) Die Superintendentin oder der Superintendent trägt die Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes. Sie oder er vertritt den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit.

§ 4

Vertretungsbefugnis

- (1) Der Kreissynodalvorstand vertritt unbeschadet der Leitungsbefugnis der Kreissynode den Kirchenkreis im Rechtsverkehr.
- (2) ¹Urkunden, durch die für den Kirchenkreis rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, sowie Vollmachten sind von der Superintendentin oder dem Superintendenten und einem weiteren Mitglied des Kreissynodalvorstandes zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Kirchenkreises zu versehen. ²Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.
- (3) Absatz 2 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 5

Mitglieder der Kreissynode

- (1) Die Kreissynode wird alle vier Jahre neu gebildet.
- (2) Mitglieder der Kreissynode sind
 - a) die Superintendentin oder der Superintendent und die übrigen Mitglieder des Kreissynodalvorstandes;
 - b) die Inhaberinnen und Inhaber der Pfarrstellen des Kirchenkreises, seiner Kirchengemeinden und Verbände sowie die Pfarrerinnen und Pfarrer eines Verbandes von Kirchenkreisen, die der Kreissynode durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes auf Vorschlag des Verbandsvorstandes zugeordnet sind;
 - c) die Abgeordneten der Kirchengemeinden;
 - d) die vom Kreissynodalvorstand berufenen Mitglieder.
- (3) ¹Die Kirchengemeinden entsenden gemäß Absatz 2 Buchstabe c für die Dauer der Amtszeit der Kreissynode für jede Pfarrstelle eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten in die Kreissynode. ²Diese müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. ³Bei der Entsendung ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.

(4) ¹Für die Abgeordneten sind jeweils erste und zweite Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu bestimmen. ²Sind Abgeordnete und beide Stellvertreterinnen oder Stellvertreter verhindert, so können die Presbyterien auch die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter anderer Abgeordneter mit der Vertretung der verhinderten Abgeordneten beauftragen.

(5) Im Kirchenkreis tätige Pfarrerinnen und Pfarrer, die nicht gemäß Absatz 2 Buchstabe b Mitglieder der Kreissynode sind sowie Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) nehmen an den Verhandlungen der Kreissynode mit beratender Stimme teil.

§ 6

Mitglieder des Kreissynodalvorstandes

(1) Der Kreissynodalvorstand besteht aus

- der Superintendentin oder dem Superintendenten,
- der Synodalassessorin oder dem Synodalassessor,
- der oder dem Scriba
- und weiteren 9 Mitgliedern;

(2) Die Vertretung der Superintendentin oder des Superintendenten richtet sich nach Artikel 112 Absatz 3 KO¹.

(3) Für jedes andere Mitglied des Kreissynodalvorstandes wird je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt.

§ 7

Ausschüsse und Beauftragte des Kirchenkreises

(1) Die Kreissynode bildet gemäß Artikel 102 Absatz 1 KO¹ folgende ständige Ausschüsse

- a) Ausschuss Theologie und Gemeinde;
- b) Ausschuss Gottesdienst und Kirchenmusik;
- c) Leitungsausschuss des Trägerverbundes für Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergartenverbund);
- d) Jugendausschuss;
- e) Pädagogischer Ausschuss;
- f) Ausschuss für Religionsunterricht an Berufskollegs;
- g) Kuratorium Schule in der Widum und Heilpädagogischer Kindergarten;
- h) Ausschuss für gesellschaftliche Verantwortung;
- i) Ausschuss für Frauenfragen;

¹ Nr. 1

- j) Ausschuss für Seniorenarbeit;
- k) Ausschuss für Mission und Ökumene;
- l) Finanz- und Planungsausschuss;
- m) Nominierungsausschuss.

(2) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für besondere Aufgaben beratende Ausschüsse bilden, soweit für das Sachgebiet nicht ständige Ausschüsse der Kreissynode bestehen.

(3) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Beauftragte bestellen.

§ 8

Zusammensetzung und Arbeit der Ausschüsse

(1) ¹In die Ausschüsse sollen Mitglieder der Kreissynode, in den Arbeitsbereichen tätige Pfarrerinnen und Pfarrer und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreises sowie sachkundige Gemeindeglieder aus dem Kirchenkreis, die nicht der Kreissynode angehören, berufen werden. ²Die sachkundigen Gemeindeglieder müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben.

(2) ¹In jeden ständigen Ausschuss sollen mindestens fünf und höchstens neun Mitglieder durch die Kreissynode berufen werden, soweit in besonderen Satzungen oder Ordnungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind. ²Die Zahl der Mitglieder des Finanz- und Planungsausschusses und des Nominierungsausschusses soll neun betragen, von denen mindestens die Hälfte der Mitglieder der Kreissynode angehört. ³Die Zahl der Mitglieder des Kuratoriums der Schule in der Widum und des Heilpädagogischen Kindergartens soll sieben betragen. ⁴Die Ausschüsse regeln ihren Vorsitz selbstständig; die Ausschussvorsitzenden sollen Mitglieder der Kreissynode sein. ⁵Vertretungen werden nicht berufen.

(3) ¹Scheidet ein Mitglied eines ständigen Ausschusses vorzeitig aus dem Ausschuss aus, beruft der Kreissynodalvorstand ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit. ²Der Kreissynodalvorstand ist bei der Ersatzberufung an frühere Vorschläge des Nominierungsausschusses nicht gebunden. ³Die Berufung eines neuen Mitgliedes bedarf der Bestätigung durch die Kreissynode.

(4) ¹Die Ausschüsse unterstützen die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand in der Leitung des Kirchenkreises. ²Sie arbeiten im Rahmen der Satzungen des Kirchenkreises sowie ergänzender Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes.

³Für die Ausschüsse nach § 7 Absatz 1 Buchstaben c und g wird auf die entsprechenden Satzungen des Kirchenkreises verwiesen.

(5) 1Der Kreissynodalvorstand koordiniert die Arbeit der Ausschüsse. 2Die Superintendentin oder der Superintendent hat das Recht, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

(6) Zu Beschlüssen, die dem Kirchenkreis Verpflichtungen auferlegen, sind die Ausschüsse nur auf Grund entsprechender Satzungsregelungen befugt.

(7) 1Kann der Kreissynodalvorstand vorgelegten Beratungsergebnissen oder Beschlussempfehlungen eines ständigen Ausschusses oder eines beratenden Ausschusses nicht folgen, ist die oder der Vorsitzende dieses Ausschusses zu unterrichten. 2Die Unterrichtung kann mit der Bitte einer erneuten Beratung des Gegenstandes im Ausschuss verbunden sein.

(8) Zu einzelnen Beratungspunkten können auf Beschluss des Ausschusses weitere sachkundige Personen hinzugezogen werden.

§ 9

Geschäftsordnung

(1) Die Kreissynode gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Geschäftsordnung regelt zugleich das Verfahren der Geschäftsführung sowie die Leitung der Ausschüsse, soweit andere Satzungen nichts Abweichendes bestimmen.

§ 10¹

Verband

1Die Verwaltungsgeschäfte der Evangelischen Kirchenkreise Münster, Steinfurt-Coesfeld-Borken und Tecklenburg und ihrer Kirchengemeinden werden vom Verband der Evangelischen Kirchenkreise Münster, Steinfurt-Coesfeld-Borken und Tecklenburg wahrgenommen. 2Die näheren Regelungen trifft die Satzung des Verbandes der Evangelischen Kirchenkreise Münster, Steinfurt-Coesfeld-Borken und Tecklenburg².

§ 11³

Bekanntmachung von Satzungen

Die Satzungen des Kirchenkreises Tecklenburg werden im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen veröffentlicht.

¹ § 10 neu gefasst durch Erste Satzung zur Änderung der Kreissatzung des Evangelischen Kirchenkreises Tecklenburg der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Juli 2019.

² Nr. 4245.

³ § 14 neu nummeriert durch Erste Satzung zur Änderung der Kreissatzung des Evangelischen Kirchenkreises Tecklenburg der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Juli 2019.

§ 12¹

Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.
- (2) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Die bisherige Satzung vom 7. Juli 1986 (KABl. S. 234) in der Fassung der Änderung vom 28. Mai 1990 (KABl. S. 152) und der Änderung vom 19. Juni 2000 (KABl. S. 134) tritt gleichzeitig außer Kraft.

¹ § 15 neu nummeriert durch Erste Satzung zur Änderung der Kreissatzung des Evangelischen Kirchenkreises Tecklenburg der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Juli 2019.